



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Bayern

Regionaldirektion Bayern, 90328 Nürnberg

Nürnberg, 27.11.2006

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

H. Vestner GmbH Dienstleistungen
Bayreuther Str. 24
91054 Erlangen

vertreten durch die Geschäftsführer

Frau Hella Vestner-Lieb,
Frau Hannelore Heil-Vestner
und Frau Sonja Heil

die ab dem 04.04.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 04.04.2004 unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Ostermair



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.